

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
01 Landesdirektion Sachsen, Höhere Raumordnungs- behörde	01.03.22	<p>Nach Prüfung des Sachverhaltes anhand der uns vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die o. g. Satzung grundsätzlich <b>nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung</b> steht.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p><u>1. Sachverhalt</u>                      Die Gemeinde Weinböhla beabsichtigt, die nördlich bzw. südlich der Laubestraße gelegenen Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 2783/2, 2782/20, 2782/25, 2782/27, 2819/1, 2793/3 und 2818/2 der Gemarkung Weinböhla mittels Ergänzungssatzung zur Schaffung von Baurecht in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Das Satzungsgebiet hat eine Größe von 0,4 ha. Mit der Satzung soll der Entwicklung von Wohnbauflächen durch die vorrangige Nutzung innerörtlicher und bereits erschlossener Standorte entsprochen werden.                      Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u>                      Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage folgender Gesetze/Verordnungen geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;</li> <li>• Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020</li> </ul> <p><u>3. Raumordnerische Bewertung</u>                      Der Satzungsentwurf steht mit den relevanten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung grundsätzlich im Einklang.</p> <p><u>4. Hinweis</u>                      Einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche aus dem Raumordnungskataster sind für die überplante Fläche nicht bekannt.                      Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung und Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.</p>	nicht erforderlich
02 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge	22.02.22	<p>Der Entwurf der o. g. Satzung wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans<sup>1</sup> für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung bestätige ich Ihnen die in der Begründung genannten regionalplanerischen Festlegungen, die von dem o.g. Vorhaben mit einem Geltungsbereich von ca. 0,41 ha zur Nutzung von innerörtlichen Flächen für eine Wohnbebauung berührt werden. Den Ausführungen in der Begründung kann vollständig gefolgt werden. Die Planung befindet sich somit <b>nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen</b>.</p>	nicht erforderlich

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
03 Landratsamt Meißen	02.03.22	Zur Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen seitens der Fachbereiche <b>Denkmalschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall, Altlasten und Bodenschutz keine Einwände.</b>	
		Aus <b>wasserrechtlicher Sicht bestehen Forderungen</b> bezüglich der Versickerungsmöglichkeiten im Geltungsbereich der Satzung. Im Übrigen werden zum Inhalt des Entwurfs <b>Hinweise</b> vorgetragen.	Behandlung nachfolgend
		1. <u>Belange Gebietliche Planung</u> Der Entwurf der Satzung wird zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
		2. <u>Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> Nachfolgende Forderungen müssen umgesetzt werden: 1. Es muss eine <b>Löschwassermenge</b> von mind. 48 m <sup>3</sup> /h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein. Die <b>Löschwasserentnahmestelle</b> muss für jedes Gebäude in max. 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht überschreiten. 2. Die <b>Flächen für die Feuerwehr</b> (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mind. 10 t auszulegen. 3. Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z. B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen sind bereits berücksichtigt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Vom Kommunalservice Brockwitz-Rödern können 42 m<sup>3</sup> über die Trinkwasserleitung nachgewiesen werden. Nach Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhl (Schreiben vom 26.10.2021) kann die rechnerische Differenz vom 6 m<sup>3</sup> Wasser (Bereitstellung für die Dauer von 2 h, zu 48 m<sup>3</sup> in 2 h in Wohnbebauungen) bei der Alarmierung durch die Feuerwehr mit den mitgeführten Wassermengen auf den Feuerwehrfahrzeugen für den Erstangriff ausgeglichen werden. Bei einem Brand dieser Größenordnung wird in aller Regel neben der Feuerwehr Weinböhl auch die Feuerwehr Niederau alarmiert. Beide Feuerwehren führen mit Ihren Fahrzeugen zur Brandbekämpfung zusammen 10 m<sup>3</sup> Wasser mit, welches für den Erstangriff verwendet wird, bis die Wasserversorgung aufgebaut ist. Auch auf Grund der vorherrschenden Wohnbebauung durch Eigenheime in Weinböhl, mit den dazugehörigen Abständen der Gebäude untereinander, kann die Wasserversorgung mit den mitgeführten Wassermengen der Fahrzeuge und den Möglichkeiten der Entnahme aus Hydranten als ausreichend eingeschätzt werden. Dies ist in der Begründung, Kapitel 5.2) bereits ausgeführt. Das Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhl vom 26.10.2021 wird der Ergänzungssatzung als Anlage beigefügt. Flächen für die Feuerwehr müssen auf den Grundstücken nicht nachgewiesen werden, da sich die Gebäude weniger als 50 m von der öffentlichen Straße befinden. Die Straßenbreite erlaubt eine Befahrung durch die Feuerwehr, Parken ist hier im Straßenraum aufgrund der Breite nicht zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass die öffentliche Straße Laubestraße aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung für die erforderliche Achslast ausgelegt ist.</p>
3. <u>Belange Baurecht</u> Die Aufstellung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen sind bereits berücksichtigt. Planänderungen erfolgen nicht.</p>		

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>Zu beachten ist, dass die nachträglich zu genehmigenden Wohngebäude auf den Flurstücken 2819/1 und 2817/1 <b>keine direkte Zufahrt zur öffentlichen Straße "Laubenstraße"</b> haben und somit im erforderlichen nachträglichen Genehmigungsverfahren jeweils die rechtlich <b>gesicherte Erschließung</b> im Sinne von § 2 Abs. 12 SächsBO nachgewiesen werden muss; es sei denn, dass der Laubenweg öffentlich gewidmet ist.</p> <p><u>4. Belange Wasser</u>                      Die textliche Festsetzung 4.1 ist zu ändern und die Begründung unter Ziffer 7.3 entsprechend zu ergänzen. Die uneingeschränkte Versickerung ist nicht im gesamten Bereich möglich, der Anschluss ans öffentliche Netz ist zu gewährleisten. Im Bauantragsverfahren ist der Nachweis der Sickerfähigkeit am konkreten Standort nachzuweisen.                      Begründung:                      Die Benutzung von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Erlaubnisfreiheit ist nur bei Einhaltung der Anforderungen der ErlaubnisfreiheitsVO gegeben.                      Hinweise:                      Der Nachweis zur erlaubnisfreien Versickerung nach §§ 3 - 6 ErlaubnisfreiheitsVO ist in Verbindung mit den technischen Bestimmungen der DWA-A138 im etwaigen Bauantragsverfahren zu erbringen.                      Sollte der Brunnen weitergenutzt oder verfüllt werden, ist rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) eine Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>	<p><u>Begründung:</u>                      Der Laubenweg (Flurstück 2818/2) ist als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weinböhla. Damit ist eine Anbindung zwischen dem Flurstück 2819/1 und der Laubenstraße sichergestellt. Das Flurstück 2817/1 grenzt direkt an die Laubenstraße an. Damit verfügen sowohl das Flurstück 2819/1 als auch das Flurstück 2817/1 (neben dem Gebäude Laubenstraße 10) über eine Anbindung an die Laubenstraße. Dies wird in der Begründung (Kapitel 5.1) noch einmal verdeutlicht.                      Die gesicherte Erschließung ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Darauf wird in der Begründung noch einmal ergänzend hingewiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt. Planänderungen erfolgen nicht, es werden lediglich Hinweise und die Begründung ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Gemäß der Geotechnischen Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen Laubenstraße ist die uneingeschränkte Versickerung nicht in jedem Bereich des Satzungsgebietes möglich, jedoch im Umfeld jedes Baufeldes ist eine Versickerung nachweislich möglich (siehe Geotechnische Stellungnahme, Kapitel 5). Dies ist in der Begründung bereits entsprechend ausgeführt. Auf dieser Grundlage ist die entsprechende Festsetzung getroffen worden. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die gesicherte Erschließung, einschließlich der ordnungsgemäßen Verbringung des Regenwassers, nachzuweisen.                      Eine Anpassung der textlichen Festsetzung, die aufgrund der Empfehlungen der Geotechnischen Stellungnahme getroffen wurden, ist nicht notwendig. Auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG sowie zur erlaubnisfreien Versickerung §§ 3 - 6 ErlaubnisfreiheitsVO wird in der Begründung, Kapitel 5.2, ergänzend hingewiesen.                      Die Hinweise zum Umgang mit dem Brunnen werden im Satzungstextunter Hinweise sowie in der Begründung ergänzt.</p>
04	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	---	---

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
05 Landesamt für Archäologie	04.02.22	<p>Die <b>archäologische Relevanz des Vorhabenareals</b> belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (<i>neolithisches Gräberfeld [D-61040-08], bronzezeitliche Siedlung [D-6104016]</i>).</p> <p><i>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal <b>archäologische Grabungen</b> durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</i></p> <p>Diese beiden Sätze sind als Hinweise in die Ergänzungssatzung aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden im Satzungstext ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><b>Begründung:</b>                  Die Hinweise zu den erforderlichen archäologischen Grabungen werden im Satzungstext als Hinweise ergänzt. Im südlichen Teil des Satzungsgebietes sind innerhalb der Baufelder jedoch bereits bauliche Anlagen vorhanden. Einzelheiten sind mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.</p>
06 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	01.03.22	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei und Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:</p>	nicht erforderlich
		<p><u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u>                  Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem <b>keine grundsätzlichen Bedenken entgegen</b>.</p> <p>Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum <b>Radonschutz</b>, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.</p> <p>Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Seitens des LfULG sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.</p>	siehe nachstehende Behandlung
		<u>2 Natürliche Radioaktivität</u>	nicht erforderlich

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p><u>2.1 Unterlagen</u>                      [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.                      [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist.                      [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.                      [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).</p> <p><u>2.2 Prüfergebnis</u>                      Das Plangebiet befindet sich ...                      - in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,                      - außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4], aber nach unseren Erkenntnissen in einer <b>geologischen Einheit</b>, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als <b>auffällig/erhöht charakterisiert</b> ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf konkrete Flurstücke ziehen, da die Radonkonzentration innerhalb der gleichen geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Entscheidungshilfe zu verstehen ist.                      Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit <b>keine Bedenken</b>. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten  <u>2.3 Anforderungen zum Radonschutz</u>                      Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.                      Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise zum Radonschutz werden im Satzungstext als Hinweise ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Um die Bauherrenallumfassend zu informieren, wird vorsorglich auf die Anforderungen zum vorbeugenden Radonschutz hingewiesen.</p>

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p> <p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> <p>Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter <a href="http://www.radon.sachsen.de">www.radon.sachsen.de</a> nachzulesen.</p> <p>Für die als auffällig/erhöht charakterisierten geologischen Einheiten empfehlen wir Ihnen, beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen zusätzlichen Radonschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [3] durchzuführen.</p> <p><u>2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz</u></p> <p>In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126</a>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.</p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:                  Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz                  Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371) 46124-299                  E-Mail: <a href="mailto:radonberatung@smekul.sachsen.de">radonberatung@smekul.sachsen.de</a>                  Internet: <a href="http://www.smul.sachsen.de/bful">www.smul.sachsen.de/bful</a>  <a href="https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html">https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html</a> Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.                  Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.</p>	

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p><u>3 Geologie</u>  <u>3.1 Unterlagen</u>                      [1] Schreiben der Hamann + Krah stadtplanung architektur aus Dresden, Herr Viktor Stiebe vom 04.02.2022 zur Ergänzungssatzung „Laubestraße“ der Gemeinde Weinböhla mit den digitalen Planungsunterlagen [2] und [3]                      [2] Gemeinde Weinböhla: Ergänzungssatzung „Laubestraße“, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung sowie Grünordnung und Arten-schutz; Entwurf vom 15.11.2021                      [3] IBU Coswig Ingenieurbüro für Baugrund und Umwelttechnik: Geotechnische Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen Laubestraße in 01689 Weinböhla vom 24.09.2020, Projektnummer 20-1070-1 (9 Seiten Text und Anlagen 1 bis 3)                      [4] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse, Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologischer Karte Lausitz-Jizera-Krokonosze M 1: 100.000 und Geologischer Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.000</p>	<p>nicht erforderlich</p>
		<p><u>3.2 Prüfumfang</u>                      Es wurden die geologischen Belange und Sachverhalte in den Entwurfsunterlagen [2] und [3] geprüft.                      Die Unterlage [2] enthält eine Geotechnische Stellungnahme [3]. Dieser Bericht zu den Versickerungsverhältnissen wurde auf Plausibilität der hydrogeologischen Sachverhalte geprüft. Nachrechnungen erfolgten nicht.  <u>3.3 Prüfergebnis</u>                      Aus geologischer Sicht stehen dem Vorhaben gemäß [2] <b>keine Bedenken</b> entgegen. Wir empfehlen die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zur umfassenden Information der zukünftigen Eigentümer, Nutzer oder Vorhabenträger.  <u>3.4 Hinweise</u>  <u>3.4.1 Hydrogeologie</u>                      Die Aussagen zu den geologisch/hydrogeologischen Standortverhältnissen in der Geotechnischen Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen [3] sind fachlich plausibel und nachvollziehbar.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird zur Versickerung ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Die Hinweise zur Empfehlung von ortskonkreten Versickerungsversuchen und Berechnungen (DWA 138-A) werden in der Begründung, Kapitel 6.4 ergänzt.</p>

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>Die Versickerungsfähigkeit des geologischen Untergrundes sollte aber nicht nur durch mittels Siebkurven bestimmte Durchlässigkeitsbeiwerte abgeleitet werden, sondern an Hand ortskonkreter Versuche und Berechnungen (DWA 138-A) erfolgen.</p> <p><u>3.4.2 Baugrund</u>                      Für geplante Bauvorhaben werden <b>projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen</b> nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 <b>angeraten</b>. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, Versickerungsfähigkeit), zur Höhenlage der Festgesteinsoberkante des Grundgebirges (Syenodiorit) und zur Tragfähigkeit und Lösbarkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.</p> <p><u>3.4.3 Unterirdische Hohlräume</u>                      Nach den uns vorliegenden digitalen Daten [3] liegen beide Planungsbereiche teilweise in einem <b>Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen</b> gemäß § 8 Sächsischer Hohlraumverordnung – SächsHohlVO (vgl. auch Verwaltungsvorschrift Hohlraumgebiete des Sächsischen Oberbergamtes – VwV HohlGeb).                      Eine Darstellung der lagemäßigen Abgrenzung des Hohlraumgebietes kann im Internet unter: <a href="http://www.bergbau.sachsen.de/8159.html">http://www.bergbau.sachsen.de/8159.html</a> eingesehen werden. Wir empfehlen, wenn nicht bereits erfolgt, das Sächsische Oberbergamt in Freiberg einzubeziehen und dort entsprechende Detailinformationen abzufragen.                      Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit vom unterirdischen Hohlraum eine Gefährdung für die dauerhafte Baugrundtragfähigkeit im Planungsbereich ausgeht.</p> <p><u>3.4.4 Übergabe von Berichten mit geologischem Belang und Bohranzeige-/ Bohrergebnismittlungspflicht</u>                      Gemäß Geologiedatengesetz besteht die Pflicht zur                      - Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten nach § 8,                      - Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und                      - Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10.                      Zuständige Behörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.                      Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise werden im Satzungstext ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Die Hinweise zur Empfehlung von Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 werden als Hinweise im Satzungstext ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise werden im Satzungstext ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Die Hinweise bezüglich der Einordnung in ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen werden im als Hinweise Satzungstext ergänzt. Das Sächsische Oberbergamt Freiberg ist in die Planung einbezogen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise werden im Satzungstext ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Die Hinweise zur Bohranzeige-/ Bohrergebnismittlungspflicht werden im Satzungstext ergänzt. Die Geotechnische Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen wurde bei der Entwurfsbeteiligung zur Verfügung gestellt.</p>
07	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	18.02.22	<p>Entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlVO) vom 20. Februar</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise werden im Satzungstext ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p>

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>2012 (SächsGVBl. S. 191) teilt das Sächsische Oberbergamt zu o. g. Vorhaben Folgendes mit:                      Das Vorhaben ist in einem <b>Gebiet</b> vorgesehen, <b>in dem in der Vergangenheit umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden</b>. Unmittelbar westlich des Vorhabens wurde Kalk im Tage- und vermutlich auch im Tiefbau (Alte Kalkbrüche "in den Lauben") abgebaut. Der alte Bergbau ist kaum risskundig.                      Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Vorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, <b>alle Baugruben</b> von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundung.) <b>auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen</b>.                      Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.                      Hinweis:                      Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<p><u>Begründung:</u>                      Die Hinweise zur Lage in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden und zur Prüfung des Vorhandenseins von Spuren alten Bergbaues werden im Satzungstext und in der Begründung ergänzt.</p>
08	Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Dresden	04.03.22 Das geplante Vorhaben berührt keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement. <b>Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht</b> . Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement erfolgt.	nicht erforderlich
09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	22.03.22 Für die BImA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Sachsen nimmt seit dem letztem Jahr die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BImA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Hierfür wurde eine eigene Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet. Ich bitte Sie daher, künftig Ihre Beteiligungsschreiben an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg per Mail an die E-Mail-Adresse toeb.sn@bundesimmobilien.de zu senden. Auch bitte ich Sie, die neue E-Mail-Adresse in Ihren Verteiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen.	nicht erforderlich

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Im o.a. Beteiligungsverfahren sind die Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <b>nicht betroffen</b> , bitte beteiligen Sie die BImA im besagten Verfahren nicht weiter.	
10	---	---	---
11	07.03.22	Im Planungsgebiet gibt es keine Anlagen, die sich in der Inhaberschaft des ZAOE befinden. Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir <b>keine Bedenken</b> . Die Abfallbehälter sind am jeweiligen Entsorgungstag analog der Bestandsbebauung an der „Laubenstraße“ bereitzustellen. Auf den Grundstücken ist ausreichend Stellfläche für Abfallsammelbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu auch unser Infoblatt. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensablauf.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.  <u>Begründung:</u> Die Begründung wird hinsichtlich der Abfallentsorgung, Kapitel 5.2, ergänzt.
12	16.03.22 /11.05.22	Sie erhalten hiermit die Stellungnahmen unserer Fachbereiche Strom- und Gasanlagen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den oben genannten Bearbeiter oder den angegebenen Ansprechpartner unter Angabe der Vorgangsnummer.	siehe nachstehende Behandlung
		<u>Stellungnahme Stromanlagen</u> Der Ergänzungssatzung <b>stimmen wir zu</b> . In bzw. an dem Flurstück befinden sich Anlagen der Sachsen-Netze HS.HD GmbH. Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende <b>Mindestabstände</b> nach den geltenden Regeln der Technik <b>einzuhalten</b> . Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist möglich und entsprechend zu beantragen. Unvermeidbare Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen planen und realisieren wir im Auftrag. Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch den Veranlasser bzw. geltender Vereinbarungen. Nach Abschluss der Planung bzw. feststehenden Realisierungstermin sind diese anhand der endgültigen Planunterlagen schriftlich, in der Regel 6 Monate vor Realisierungsbeginn, bei SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Großenhain, Schillerstraße 37, 01558 Großenhain zur Einordnung anzuzeigen. Weitere Informationen finden sie unter: <a href="http://www.sachsen-netze.de">www.sachsen-netze.de</a>	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.  <u>Begründung:</u> Niederspannungskabel liegen im öffentlichen Straßenraum der Laubenstraße von Osten kommend bis zum Flurstück 2782/20 an. Die Hinweise zum Leitungsbestand der Stromanlagen werden in der Begründung, Kapitel 5.2, ergänzt.
		<u>Stellungnahme Gasanlagen</u> Im angefragten Bereich befinden sich <b>Gasversorgungsanlagen</b> der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage der Leitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.  <u>Begründung:</u> Eine Niederdruckgasleitung liegt im öffentlichen Straßenraum

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits <b>keine Bedenken</b>. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten.</p> <p>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen.</p> <p>Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt 1 Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung unter der Rufnummer 03522 305 390 vereinbaren.</p>	<p>der Laubenstraße von Osten kommend bis zum Flurstück 2819/2 an.</p> <p>Die Hinweise zum Leitungsbestand der Gasversorgungsanlagen werden in der Begründung, Kapitel 5.2, ergänzt.</p>
13	10.02.22	<p>Die Gemeinde WeinböhlA liegt allerdings <b>nicht in unserem Versorgungsgebiet</b>, weshalb wir Ihnen hier leider keine Auskunft geben können. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren Netzbetreiber.</p>	nicht erforderlich
14	11.02.22	<p>Im angefragten Bereich befinden sich <b>keine Anlagen</b> und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben <b>keine Einwände</b> gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u>                  Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u>                  Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	nicht erforderlich
15	04.04.22	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich <b>sich Telekommunikationslinien</b> der Telekom.</p> <p>Eine <b>Überbauung</b> unserer Anlage ist <b>nicht gestattet</b>, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>                  Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u>                  Telekommunikationsleitungen liegen im öffentlichen Straßenraum der Laubenstraße an.</p> <p>Die Hinweise zum Leitungsbestand der Telekommunikationsanlagen werden in der Begründung, Kapitel 5.2, ergänzt.</p>

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierter Leitungsplan</li> <li>- Bauablaufplan</li> <li>- Lageplan (1:500 oder 1:1000)</li> <li>- Anzahl der auszubauenden Adressen</li> <li>- Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten</li> <li>- Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse</li> </ul> <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß §146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:                  In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von</p>	

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;</li> <li>- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li> </ul> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter &lt;<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>&gt; beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an                  Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost                  PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p>	

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.	
16	Industrie- und Handelskammer Dresden	01.03.22 Die Industrie- und Handelskammer Dresden hat in die Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Laubenstraße" der Gemeinde Weinböhla Einsicht genommen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung von Bestandsgebäuden zu Wohnzwecken sowie für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden. Aus unserer Sicht bestehen dazu <b>keine Bedenken</b> .	nicht erforderlich
17	Ev.-Luth. Landeskirchenamt Dresden	10.02.22 Wir haben Ihr Schreiben vom 04.02.2022 am 09.02.2022 erhalten und an das Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla- Niederau, Ravensburger Platz 6 in 01640 Coswig weitergeleitet. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	nicht erforderlich
18	Bischöfliches Ordinariat Bistum Dresden-Meißen	04.04.22 Öffentliche Belange der katholischen Kirche werden durch oben genanntes Vorhaben <b>nicht berührt</b> . Einwände werden nicht erhoben.	nicht erforderlich
19	Grüne Liga Sachsen e.V.	---	---
20	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V	---	---
21	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	---	---
22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.	04.03.22 Wir bedanken uns für die Bereitstellung der Planungsunterlagen und nehmen Stellung wie folgt: Einer einfachen Genehmigung für eine Sanierung oder den Ersatzneubau bestehender Gebäude steht aus unserer Sicht nichts im Wege. Ein deutlicher Abschluss der Siedlungsstruktur entsteht durch das geplante zusätzliche Wohnhaus nicht. Die zusätzliche Bebauung an der Laubenstraße schafft in der Folge aber weitere Begehrlichkeiten. Es droht eine schleichende Verdichtung der Bebauung. Die verkehrliche Erschließung ist gering dimensioniert. Ohne Gehweg muss die Straße als verkehrsberuhigt ausgewiesen werden. Bei späterer weiterer Ausdehnung der Siedlung wird eine umfangreiche Straßenverbreiterung und damit ganz erhebliche Neuversiegelung notwendig werden. Zur Abwendung der Gefahr einer schleichenden Ausdehnung der Bebauung in den derzeitigen Außenbereich mit hoher Bedeutung für die Naherholung <b>lehnen wir die vorliegende Planung in diesem Umfang ab</b> .	<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Anregungen wird nicht gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.  <b>Begründung:</b> Die Ergänzungssatzung rundet die Siedlungsstruktur am Ende der Stichstraße ab. Die Laubenstraße setzt sich nach Westen nur als Fußweg fort., eine weitergehende Bebauung ist daher aufgrund fehlender Erschließung nicht zu befürchten. Eine Erweiterung der angrenzenden Siedlungsfläche ist nicht vorgesehen (siehe u. a. auch Darstellungen im Flächennutzungsplan). Lediglich in einem der drei Baufelder wird ein Neubau ohne bisherigem Bestandsbau an gleicher Stelle ermöglicht, die sonstigen Baufelder dienen der Wiedernutzbarmachung eines Bestandsgebäudes bzw. einem möglichen Neubau auf bereits ver-

TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			siegelter Fläche. Die Nutzung bereits vorhandener teilversiegelter Flächen in unter Nutzung bereits vorhandener Erschließung ist nachhaltiger als die Ausweisung neuer Baugebiete. Eine Straßenverbreiterung ist nicht vorgesehen und mangels Flächenverfügbarkeit auch nicht umsetzbar. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist zur Erlangung von Baurecht in den Genehmigungsverfahren zu erbringen.
23	---	---	---
24	---	---	---
25	---	---	---
26	---	---	---

Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
----------------	-------	--------------------------	-----------------------------------

Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.